



RICHTLINIEN FÜR DIE STUDIENFÖRDERUNG

I.

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Lauteracher Studierenden, die einen positiven Studienerfolg nachweisen können.

Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule bzw. Fachhochschule außerhalb eines 100 km Radius (siehe Beilage ./1 – Lauterach ist Mittelpunkt) in allen EU-Ländern sowie der Schweiz. Studien an Akademien oder gleichwertige Ausbildungsstätten sowie Auslandssemester (Fachhochschule, etc.) werden nicht gefördert.

Auf die Gewährung einer Studienförderung besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Förderungsvoraussetzung

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierende, die zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt sind und die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz durchgehend in Lauterach angemeldet haben (gemeldet seit 31. Oktober des Vorjahres).

III.

Förderungsansuchen

Die Förderungen werden auf Antrag des Studierenden gewährt. Das Ansuchen für das jeweilige Studienjahr ist spätestens bis 30. November beim Rathaus Lauterach einzureichen. Nach dem 30. November eingelangte Ansuchen können nicht mehr zugelassen werden.

Das dazu notwendige Förderungsansuchen mit Formblatt findet sich unter der www.lauterach.at bzw kann beim Marktgemeindeamt Lauterach, Abt. III-Bürgerdienste, angefordert und eingereicht werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienzeitbestätigung oder Inskriptionsbestätigung sowie eine Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe beizulegen. Bei Nichtvorlage dieser Bestätigungen ist die Förderung ausgeschlossen.

IV.

Höhe der Förderung

Die Studienförderung in der Höhe von € 250,00 pro Studienjahr wird jedem Antragsteller bei Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen zuerkannt und ist nicht einkommensabhängig. Die Beibringung von Einkommensnachweisen ist nicht erforderlich.

In besonderen sozialen Härtefällen können abweichend von diesen Richtlinien Beiträge vergeben werden.

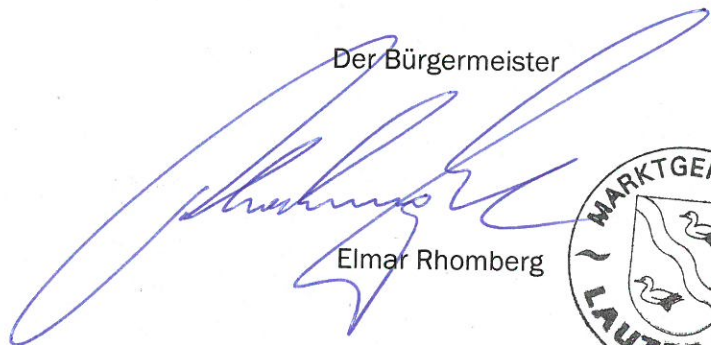
**V.
Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn sich nach Auszahlung des Förderbeitrages herausstellt, dass diese auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

**VI.
Wirksamkeitsbereich**

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2017 genehmigt und mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 20.02.2018 geändert und sind mit Wirkung ab Studienjahr 2017/18 anzuwenden.


Der Bürgermeister



Elmar Rhomberg





Katasterplan	 N	SYNERGIS <small>more better solutions</small>
Gemeinde Muster		
Maßstab	1:2.000.000	Studentenförderung
Datum	22.1.2018	Bernhard Feurstein